



# Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

15 O 2471/15

Verkündet am 11.05.2016

JS'in \_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwält

hat das Landgericht Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
mündliche Verhandlung vom 11.05.2016 für Recht erkannt:

uf die

1. Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin \_\_\_\_\_ € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligem Basiszinssatz aus \_\_\_\_\_ € seit dem 15.05.2015 und aus weiteren \_\_\_\_\_ € seit dem 15.08.2015 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.
3. Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Forderung vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten die Rückzahlung eines Landschaftspflegebonus nach dem EEG geltend.

Die Klägerin betreibt seit dem 12.05.2011 eine Biogas-Anlage. Mit der Anlage erzeugt sie Strom, den sie an die Beklagte gegen Entgelt liefert. Seit in der Inbetriebnahme der Biogas-Anlage hat die Klägerin von der Beklagten zusätzlich zu dem Entgelt für den gelieferten Strom auch einen so genannten Landschaftspflegebonus auf der Grundlage des EEG 2009 erhalten. Nach der Anlage 3 Zif. 5 der Biomasse - Verordnung mit dem Stand per 28.07.2011 wurde ein solcher Landschaftspflegebonus gewährt, wenn so genanntes Landschaftspflegematerial überwiegend bei dem Betrieb der Biogas-Anlage eingesetzt wird. Überwiegend wird ein solches Landschaftspflegematerial dann eingesetzt, wenn bezogen auf das gesamte Kalenderjahr mehr als die Hälfte eines solchen Materials für den Betrieb der Biogas-Anlage verwendet wird.

Die Klägerin hat bis einschließlich des Kalenderjahres 2013 diesen Landschaftsbonus von der Beklagten erhalten.

Im Kalenderjahr 2014 hat die Klägerin bis einschließlich Juli 2014 zunächst weiterhin den Landschaftspflegebonus in Höhe in insgesamt \_\_\_\_\_ € erhalten. Mit Wirkung ab dem 01.08.2014 trat eine Änderung der Rechtslage dahingehend ein, dass nunmehr anstelle des EEG 2009 das EEG 2014 trat. Nach der neuen Rechtslage war die Gewährung eines Landschaftsbonus unter erschwerte Bedingungen gesetzt worden, die die Klägerin ab dem 01.08.2014 unstreitig nicht mehr erfüllen konnte. In § 101 EEG 2014 wurde dabei in Absatz 2 unter anderem geregelt, unter welchen Bedingungen zukünftig ab dem 01.08.2014 noch ein Landschaftspflegebonus zu gewähren ist.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 ( \_\_\_\_\_ ) hat die Beklagte die Rückzahlung des Landschaftspflegebonus für das Kalenderjahr 2014 geltend gemacht. Zur Begründung fügte die Beklagte hierfür an, dass die Klägerin nicht überwiegend Landschaftspflegematerial eingesetzt habe.

Die Klägerin hat der Rückzahlung widersprochen. Die Beklagte hat daraufhin von den laufenden, an die Klägerin zu zahlenden Entgelte für den bezogen Strom in Teilraten insgesamt \_\_\_\_\_ € einbehalten und damit ihren streitgegenständlichen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Entgeltforderung für gelieferten Strom gegenüber der Klägerin aufgerechnet.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2014 der Landschaftspflegebonus noch vollständig zugestanden habe. Insoweit habe sie innerhalb dieses Zeitraumes noch die Voraussetzungen für die Gewährung des Landschaftspflegebonus erfüllt. Die Änderung des EEG habe hierauf keinen Einfluss gehabt.

Sie habe auch durch ein Gutachten eines Umweltgutachters ( ) hinreichend nachgewiesen, dass sie sowohl bezogen auf den Zeitraum Januar bis Juli 2014 als auch über das gesamte Jahr 2014 hinweg überwiegend Landschaftspflegematerial gemäß Nummer VI 2 Lit. C der Anlage 2 zum EEG 2009 eingesetzt habe.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, dass mit dem Inkrafttreten der Regelung in § 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 zum 01.08.2014 sich die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus geändert hätten. Unstreitig sei insoweit die Definition von Landschaftspflegematerial erheblich eingeschränkt worden. Die nunmehr in § 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 geregelten Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus erfülle sie, die Klägerin, was unstreitig ist, ab dem 01.08.2014 nicht mehr, sodass sie zu Recht ab dem 01.08.2014 diesen Landschaftspflegebonus auch nicht mehr erhalte.

Die Beklagte habe jedoch keinen Rückforderungsanspruch hinsichtlich des für das Jahr 2014 anteilig gewährten Landschaftspflegebonus.

Die ab dem 01.08.2014 in Kraft gesetzte Änderung des EEG habe keine Auswirkung auf den Landschaftspflegebonus in der Zeit davor. Insbesondere folge aus der Änderung des EEG zum 01.08.2014 nicht, dass dieses Gesetz eine Rückwirkung auf den Zeitraum davor enthalte. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem Wortlaut des § 101 EEG 2014, da dort ausdrücklich geregelt sei, dass das neue Gesetz ab dem 01.08.2014 gelte.

Darüber hinaus habe sie auch nachgewiesen, dass sie im Kalenderjahr 2014 im Durchschnitt überwiegend Landschaftspflegematerial eingesetzt habe. Dabei komme es auch nur darauf an, dass sie, die Klägerin nachweise, dass sie innerhalb des Zeitraum 01.01.2014 - 31.07.2014 überwiegend Landschaftspflegematerial eingesetzt habe, mithin komme es nicht darauf an, dass sie nachweise, dass sie während des gesamten Kalenderjahres 2014 solches Material eingesetzt habe.

Zudem komme auch die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung vom 24.09.2009 zu dem Ergebnis, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Kalenderjahr gelten. Insoweit komme die Clearingstelle auch zu dem Ergebnis, dass ausreichend sei, dass der Nachweis des überwiegenden Einsatzes von Landschaftspflegematerial im Durchschnitt eines Kalenderjahres nachgewiesen werden müsse. Dabei sei jedoch zu bedenken, dass die Clearingstelle EEG in diesem Fall nicht habe entscheiden müssen, ob die tatbestandlichen Vergütungsvoraussetzungen aufgrund einer gesetzlichen Änderung unterjährig eingeschränkt worden sind.

Da somit dem Gesetz keine Regelung zum Bezugszeitraum zu entnehmen sei und mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 zweifelsfrei eine dem Landschaftspflegebonus betreffende Zäsur gegeben sei, erscheine es sowohl ausreichend als auch erforderlich, dass der Anlagenbetreiber, wenn er denn den Bonus für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung in Anspruch nehmen möchte, einen Nachweis führt, dass er bis zum Inkrafttreten der Änderung überwiegend Landschaftspflegematerial im Sinne der bis dahin geltenden Definition eingesetzt habe.

Zudem sei auch bei einer kalenderjährlichen Betrachtungsweise allein das EEG 2009 maßgeblich, soweit es um die Gewährung eines Landschaftspflegebonus bis einschließlich Juli 2014 gehe.

Die Beklagte sei daher zur Rückzahlung des einbehaltenen Landschaftspflegebonus in Höhe von € verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

wie tenoriert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass § 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 zwar keine Rückwirkung zum 01.01.2014 entfalte, jedoch dass sich durch diese Gesetzesüberarbeitung ergebe, dass bei der Frage danach, ob zur Stromerzeugung im Sinne der Anlage 2 Nr. VI 2c zum EEG 2009 überwiegend Landschaftspflegematerial eingesetzt worden sei, es auf das gesamte Kalenderjahr ankomme. Dies würde bedeuten, dass bei der Prüfung des überwiegenden Einsatz von Landschaftspflegematerial für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.07.2014 auf die Anlage 2 VI 2c zum EEG 2009 und für den Zeitraum dann danach ab dem 01.08.2014 bis zum 31.12.2014 auf die Regelung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 abzustellen sei. Für diese beiden Zeiträume seien somit zunächst die jeweiligen Werte der zulässigerweise verwendeten Einsatzstoffe zu ermitteln. Anschließend sei durch eine Gegenüberstellung der Summe der jeweils zulässigerweise verwandten Einsatzstoffe aus diesen beiden Zeiträumen zur Gesamtmenge aller im Jahr 2014 verwandten Einsatzstoffe für das gesamte Kalenderjahr zu beurteilen, ob in diesem Kalenderjahr insgesamt „überwiegend“ die für die beiden Zeiträume zulässigen Einsatzstoffe eingesetzt worden sind oder nicht. Dabei sei ein überwiegend nur in der Gesamtschau des Kalenderjahres erforderlich, nicht jedoch in beiden Zeiträumen. Vorliegend habe die Klägerin die Voraussetzungen des „überwiegend“ für das Kalenderjahr 2014 nicht erfüllt. Dies belege zudem auch das von der Klägerin gemäß Anlage K1 vorgelegt Umweltgutachten. Ausweislich dieses Gutachtens habe die Klägerin zwar in ihrer Biogas-Anlage im Durchschnitt innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2014 bis 31.07.2014 zwar überwiegend Landschaftspflegematerial im Sinne der Anlage 2 Nr. VI 2c zum EEG 2009 eingesetzt, innerhalb des Zeitraums 01.08.2014 bis 31.12.2014 hingegen keinerlei Landschaftspflegematerial verwendet.

Folglich stehe der Klägerin der anteilige Landschaftspflegebonus für den Zeitraum von Januar bis Juli 2014 nicht zu. Daher sei die Beklagte berechtigt gewesen, den Landschaftspflegebonus durch

Aufrechnung zurückzufordern. Ihre Berechtigung zur Rückforderung auf Aufrechnung von Überzahlungen ergebe sich zudem auch aus dem Vertrag der Parteien vom März 2012 gemäß Anlage B1.

Darüber hinaus habe die Klägerin auch durch die Vorlage ihres Gutachtens gemäß Anlage nicht hinreichend nachgewiesen, dass ihr überhaupt ein Landschaftspflegebonus zustehen würde. Da sich aus dem Gutachten der Klägerin nicht ergebe, dass diese überwiegend im Jahre 2014 Landschaftspflegematerial eingesetzt habe.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Landschaftspflegebonus in Höhe von 49.868,70 € für den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juli 2014 gem. § EEG 2009 i. V. m. der Anlage 5 zur BiomasseVO zu.

Unstreitig hat die Beklagte den streitgegenständlichen Landschaftspflegebonus an die Klägerin zunächst ausbezahlt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist diese nicht berechtigt aufgrund der Gesetzesänderung gemäß EEG 2014, diesen für das Kalenderjahr 2014 zurückzufordern.

Zur Überzeugung des Gerichts ist § 101 Abs. 2 EEG 2014 dahingehend zu verstehen, dass der Landschaftspflegebonus für Betriebe, die nach der alten Rechtslage gemäß EEG 2009 i. V. n. Biomasse-Verordnung einen Anspruch auf den Landschaftspflegebonus hatten, diesen auch anteilig für das Jahr 2014 bis zum 01.08.2014 erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie überwiegend im **gesamten** Kalenderjahr 2014 noch die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 erfüllt haben.

Diese Voraussetzung hat die Klägerin erfüllt, da sich aus ihrem Gutachten gemäß Anlage K1 durch Umweltgutachter Agr. Ing. Kohl ( ) im Ergebnis ergibt, dass die Klägerin den

erforderlichen Nachweis nach Anlage 2 des EEG 2009 erbracht hat. Danach hat der Sachverständige bestätigt, dass in der Anlage der Klägerin im Durchschnitt des Kalenderjahres überwiegend Landschaftspflegematerial im Sinne von Anlage 2 Zif. VI Nr. 2c EEG 2009 zum Einsatz gekommen ist. Gleichfalls bestätigt der Sachverständige, dass dies auch innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2014 der Fall gewesen ist. Darüber hinaus hat der Umweltgutachter der Klägerin bestätigt, dass Landschaftspflegematerial im Sinne von § 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 zu keinem Zeitpunkt im Kalenderjahr 2014 eingesetzt worden ist. Ferner hat der Umweltgutachter ausgeführt, dass der Anteil an Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege angefallen sind, sowohl innerhalb des Zeitraums von Januar 2014 bis zum 31.07.2014 als auch in dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2014 überwogen habe. Die Übergangsvorschrift § 101 Abs. 2 EEG 2014 ist somit zur Überzeugung des Gerichts dahingehend zu verstehen, dass der anteilige Landschaftspflegebonus bis 31.07.2014 noch denjenigen Betrieben zusteht, die auf der Grundlage des EEG 2009 noch für das gesamte Kalenderjahr 2014 die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus erfüllt haben, diese Voraussetzung aber mit Einführung des EEG 2014 nicht mehr erfüllen.

Dem gegenüber erhalten Betriebe, die auch nach der neuen Vorschrift gemäß EEG 2014 die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus noch erfüllen, auch für den Zeitraum nach dem 01.08.2014 noch den Landschaftspflegebonus. Zu dieser Gruppe gehört jedoch die Klägerin, was vorliegend unstrittig ist, nicht. Auf der anderen Seite darf die Klägerin durch die Einführung des EEG 2014 nicht dahingehend schlechter gestellt werden, dass sie für den gesamten rückwärtigen Zeitraum, den ihr bereits zugesprochenen Landschaftspflegebonus verliert. Andererseits ist aber auch bei der Frage, ob der Landschaftspflegebonus auf der Grundlage des EEG 2009 für das Kalenderjahr 2014 noch anteilig gewährt wird, darauf abzustellen, dass entgegen der Rechtsansicht der Klägerin auf das gesamte Kalenderjahr 2014 abzustellen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ein Betrieb, der ohnehin ab 01.08.2014 die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus nicht mehr erfüllen würde, dann auch Material in der Biogas-Anlage einsetzt, welche selbst nach dem EEG 2009 nicht förderungswürdig gewesen wäre. Folglich muss zur Überzeugung des Gerichtes, das gesamte Kalenderjahr 2014 für die Frage, ob überwiegend Landschaftspflegematerial eingesetzt worden ist, herangezogen werden.

Der Klägerin steht daher, wie eingangs ausgeführt, ein Anspruch auf Rückzahlung des einbehaltenen bzw. verrechneten Landschaftspflegebonus in Höhe von € gegenüber der Beklagten zu, sodass die Beklagte entsprechend zu verurteilen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb), Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg (Oldb) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

vorsitzender Richter am Landgericht